jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/11/8 6Ob682/84, 2Ob574/94, 3Ob127/05f, 4Ob103/14x, 7Ob8/15z, 1Ob246/14d, 3Ob24/15y, 3Ob1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1984

Norm

JN §28
JN §42 Abs1 Ab

Rechtssatz

Der Wegfall jedes Prozesshindernisses bis zur Entscheidung über die entsprechende Prozessvoraussetzung ist beachtlich, wenn der Zweck des Prozesshindernisses nicht gerade im Ausschluss einer vorzeitigen gerichtlichen Anspruchsverfolgung zu erblicken ist. Ob die inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist oder ihr Mangel ein Prozesshindernis bildet, ist nach dem Sachverhalt und der Rechtslage zu beurteilen, wie sie im Zeitpunkt der Entscheidung über die Prozesseinrede bestehen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 682/84
  Entscheidungstext OGH 08.11.1984 6 Ob 682/84
  Veröff: EvBl 1985/110 S 557
- 2 Ob 574/94
  Entscheidungstext OGH 30.10.1995 2 Ob 574/94
  Auch; Veröff: SZ 68/204
- 3 Ob 127/05f
  Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 127/05f
  nur: Ob die Prozessvoraussetzung gegeben ist oder ihr Mangel ein Prozesshindernis bildet, ist nach dem Sachverhalt und der Rechtslage zu beurteilen, wie sie im Zeitpunkt der Entscheidung über die Prozesseinrede bestehen. (T1)
  Beisatz: Zwar ist ein Mangel der Prozessvoraussetzung in jeder Lage des Verfahrens und somit schon in limine litis (aufgrund der Klagsangaben) wahrzunehmen. Wird jedoch (unrichtigerweise) die Zurückweisung der Klage unterlassen, ist auf Sachverhalts- und Gesetzesänderungen ebenso Bedacht zu nehmen wie auf nicht in der Klage, sondern im weiteren Verfahren erstattetes Vorbringen, soweit dieses Einfluss auf das Vorliegen der Prozessvoraussetzung hat. (T2)
  Veröff: SZ 2005/153

- 4 Ob 103/14x
  Entscheidungstext OGH 17.07.2014 4 Ob 103/14x
  Vgl auch; nur T1; Beis wie T2
- 7 Ob 8/15z
  Entscheidungstext OGH 18.02.2015 7 Ob 8/15z
  Vgl; nur T1
- 1 Ob 246/14d
  Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 246/14d
  Vgl auch; nur T1
- 3 Ob 24/15y
  Entscheidungstext OGH 18.11.2015 3 Ob 24/15y
  Auch; Beisatz: Das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache ist auch wahrzunehmen, wenn es erst nach Ergehen der zweitinstanzlichen Entscheidung eintrat. Hier: rechtskräftiger Schiedsspruch. (T3)
- 3 Ob 173/16m
  Entscheidungstext OGH 13.12.2016 3 Ob 173/16m
  Auch; Beis wie T3
- 4 Ob 88/18x
  Entscheidungstext OGH 11.06.2018 4 Ob 88/18x
  Vgl; Beis ähnlich wie T3
  Veröff: SZ 2018/48
- 6 Ob 230/18v
  Entscheidungstext OGH 21.03.2019 6 Ob 230/18v
  Auch; nur T1
- 7 Ob 79/22a
  Entscheidungstext OGH 29.06.2022 7 Ob 79/22a
  Vgl; nur T1; Beisatz: Hier: Schiedsanhängigkeit nach Wiener Regeln (WR). (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0046564

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at